



Kanton Zürich
Baudirektion/Volkswirtschaftsdirektion

Förderreglement Ladeinfrastruktur

Version 1.2
25.07.2024





Inhalt

1. Einleitung	3
1.1. Ausgangslage und Rahmenbedingungen	3
1.2. Allgemeine Förderbedingungen	4
2. Förderobjekte	7
2.1. Förderobjekt 1: Basisinfrastruktur für private Parkplätze in Ein- und Mehrparteiengebäuden	7
2.2. Förderobjekt 2: Bidirektionale DC-Ladestationen an privaten Parkplätzen in Ein- und Mehrparteiengebäuden	10
2.3. Förderobjekt 3: Ladestationen für öffentlich zugängliche Anwohnerparkplätze	12
2.4. Förderobjekt 4: AC-Ladestationen für Parkplätze an Park+Ride-Anlagen an Bahnhöfen sowie Carsharing-Standorten	15
2.5. Förderobjekt 5: Basisinfrastruktur für Ladestationen auf Parkplätzen von Flotten in Unternehmen	18
2.6. Förderobjekt 6: Pilotanlagen für die Betankung mit Wasserstoff	21
2.7. Förderobjekt 7: Beratungsleistungen E-Mobilität für Gemeinden und Unternehmen durch Energieversorgungsunternehmen und private Anbietende	23
Vollzug	26
2.8. Verwaltungsverfahren	26
2.9. Zuständigkeit	26
2.10. Ablauf und Prozess	26
2.11. Überprüfung und Berichterstattung	27
Annex I: Ausbaustufen nach SIA-2060 (Stand 2020)	27
Annex II: Definitionen	29
Annex III: Beispielrechnungen Förderobjekte 1	31
Annex IV: Notwendige Angaben für die Förderplattform	32
Annex V: Beispielpläne	33
Musterbeispiel eines Kabelführungsplans in einem Mehrparteiengebäude	33
Musterbeispiel eines Kabelführungsplans in einem Einparteiengebäude	34

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Die Elektromobilität befindet sich in einer dynamischen Entwicklung. Jedoch werden heutzutage vor allem dann Elektrofahrzeuge gekauft, wenn die Ladeinfrastruktur zu Hause bereits vorhanden ist. Das Fehlen einer Ladestation am Wohnort ist ein wesentliches Hemmnis für die Erhöhung des Marktanteils der Elektromobilität. Dies betrifft vor allem Gemeinschaftsparkplätze in Ein- oder Mehrparteiegebäuden oder Wohnungen ohne eigenen Parkplatz (Stichwort Anwohnerparkplatz z. B. in der blauen Zone), wo oft keine niederschwellig verfügbare Ladestation vorhanden ist und eine solche durch die Bewohnerinnen und Bewohner auch nicht einfach realisiert werden kann.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat ein Förderprogramm Ladeinfrastruktur entwickelt und als Vorlage KR-Nr. 5842 einen Antrag für einen Rahmenkredit überwiesen. Das vorliegende Förderreglement konkretisiert die Fördermöglichkeiten und definiert die Förderbedingungen im Detail. Um die Gleichbehandlung aller Antragsstellenden sicherzustellen, wird parallel zur Vollzugstätigkeit eine Vollzugshilfe definiert, welche Vollzugsentscheide von Förderanträgen mit Diskussionsbedarf festhält. Diese ist rechtlich verbindlich. Grundsätzlich wird der Fokus des Förderprogramms auf die Basisinfrastruktur gelegt. Als Referenz gilt das SIA 2060-Merkblatt mit dem Stand 2020. Das Programm konzentriert sich dabei auf Anwendungsfälle für die Erstellung von Lade- und Tankinfrastruktur, bei welchen zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich noch kein eigenwirtschaftlicher Betrieb absehbar ist. Weiter sollen mit dem Förderprogramm zukunftsweisende Innovationen vorangetrieben werden, die im Strombereich dezentrale Speichermöglichkeiten unterstützen (bidirektionale Ladeinfrastruktur).

Es werden die folgenden Fördermöglichkeiten geschaffen:

- (1) Basisinfrastruktur für Ladestationen an privaten Parkplätzen in Ein- und Mehrparteiegebäuden
- (2) Bidirektionale Ladestationen an privaten Parkplätzen in Ein- und Mehrparteiegebäuden
- (3) Ladestationen für öffentlich zugängliche Anwohnerparkplätze
- (4) AC-Ladestationen an «Park and Ride»-Anlagen an dezentralen Bahnhöfen (P+R), respektive für Carsharing-Standorte
- (5) Basisinfrastruktur für Ladestationen an dienstlich genutzten Parkplätzen von Unternehmen (Dienstwagen, Lieferwagen, Lastwagen)
- (6) Pilotanlagen für die Betankung mit Wasserstoff
- (7) Beratungsleistungen, die Energieversorgungsunternehmen und private Anbietende für Regionen, Gemeinden und Unternehmen zum Thema Ladestationen/CO₂-arme Mobilität erbringen



1.2. Allgemeine Förderbedingungen

Folgende allgemeine Förderbedingungen treffen für alle oder eine Vielzahl der Förderobjekte zu. Falls nichts Anderes vermerkt, treffen die Bedingungen auf alle Objekte zu. Ausschlaggebend sind die spezifischen Bestimmungen der einzelnen Förderobjekte.

1. Die zu fördernde Anlage muss auf Kantonsgebiet des Kantons Zürich stehen. Beratungsleistungen können ausschliesslich für Gemeinden oder Unternehmensstandorte im Kanton Zürich erbracht werden.
2. Förderberechtigt sind Anlagen, welche für die Nutzung durch Personenwagen, Lieferwagen und Lastwagen konzipiert werden.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Förderprogramm «Ladeinfrastruktur» des Kantons Zürich. Förderbeiträge können so lange gewährt werden, wie das gesamte genehmigte Förderbudget noch nicht ausgeschöpft ist
4. Grundsätzlich gefördert werden können Massnahmen, deren Installation frühestens am Tag des Kantonsratsbeschlusses vom 06. Februar 2023 begonnen wurde (Installationsbeginn).
5. Die Förderung erfolgt grundsätzlich in einem zweistufigen Verfahren:
 - Das Fördergesuch ist vor Baubeginn einzureichen. Übergangsbestimmung: Für förderberechtigte Massnahmen, die seit dem Kantonsratsbeschluss vom 06. Februar 2023 realisiert wurden, kann bis am 06.08.2023 ein rückwirkendes Fördergesuch eingereicht werden.
 - Das Fördergesuch wird mit einer Förderzusage oder -absage beantwortet. Die Förderzusage ist ein Jahr gültig (Ausnahmebestimmung Fördermassnahme 3) und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Diese kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden.
 - Das Auszahlungsgesuch ist spätestens ein Jahr oder innerhalb des pro Massnahme definierten Förderzeitraumes nach der Förderzusage einzureichen. Wird in dieser Zeit das Auszahlungsgesuch nicht eingereicht, verfällt das Recht auf Förderung und die Anlage ist nicht mehr förderberechtigt.
6. Vereinfachtes einstufiges Verfahren: Für die Förderobjekte 1 und 2 (Basisinfrastruktur in Ein- und Mehrparteieengebäuden und bidirektionale DC-Ladestationen) gilt bei einer Fördersumme von bis zu 2000 Fr. ein einstufiges Verfahren, bei dem spätestens sechs Monate nach der baulichen Realisierung das Auszahlungsgesuch eingereicht werden muss. Dabei trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
7. Es gelten die zum Zeitpunkt der Gesucheingabe auf dem vom Kanton zur Verfügung gestellten Onlineportal gültigen Fördersätze und -bedingungen. Als Eingabedatum gilt das Datum, an welchem das Gesuch über das Onlineportal eingereicht wird.
8. Alle baulichen Arbeiten und Installationen müssen von zertifizierten Fachpersonen durchgeführt werden und haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.
9. Geförderte Anlagen dürfen nicht im Widerspruch zu gesetzlichen Auflagen stehen.
10. Das Gesuch muss vollständig und korrekt ausgefüllt und mit allen erforderlichen Beilagen über das Onlineportal eingereicht werden. Bei fehlenden Unterlagen gilt das Gesuch als nicht eingereicht und wird ohne weitere Bearbeitung abgewiesen.
11. Beiträge werden im Rahmen der Prüfung des Auszahlungsgesuchs, auch wenn die Förderzusage bereits erteilt ist, gekürzt respektive gestrichen, wenn Bedingungen



- und Auflagen des Förderprogramms nicht vollständig eingehalten werden oder die Umsetzung nicht den Angaben des Fördergesuchs entspricht.
12. Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängerinnen und Empfängern zurückzuerstatten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - die Beiträge mittels falscher oder unvollständiger Angaben erwirkt wurden,
 - die Beiträge nicht dem im Gesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet wurden, oder
 - die Bedingungen und Auflagen des Förderprogramms nicht vollständig eingehalten werden oder die Umsetzung nicht den Angaben des Fördergesuchs entspricht.
 13. Fördergelder, die im Rahmen des vorliegenden Reglements an Eigentümerinnen und Eigentümern entrichtet werden, müssen bei der Berechnung von Mietzinserhöhungen von den Investitionen in Abzug gebracht werden. Bei den Förderobjekten 1 und 2 behält sich der Kanton das Recht vor, die Mietenden auf eine entsprechende Anfrage hin über ausbezahlte Beiträge seines Förderprogramms an den/die Eigentümer/in zu informieren.
 14. Es werden Ausführungskontrollen durchgeführt. Die Bauherrschaft verpflichtet sich, den vom Kanton beauftragten Prüfern und Prüferinnen Zugang zu den geförderten Anlagen und Einsicht in die damit zusammenhängenden Dokumente zu gewähren. Weiter sind Stichprobenkontrollen zur Überprüfung des Strombezugs sowie der Einhaltung der vorgesehenen Mindestbetriebsdauer (grundsätzlich sechs Jahre) möglich. Der Kanton behält sich vor, aufgrund negativer Stichprobenkontrollen die Förderbeiträge ganz oder teilweise zurückzufordern.
 15. Nicht förderberechtigt sind Massnahmen
 - bei Bauten und Anlagen des Kantons, welche der Regierungsrat oder das Kantonsparlament über die Kreditvergabe (z. B. Investitionskredit) direkt beeinflussen können,
 - bei Bauten und Anlagen des Bundes sowie Unternehmen, an denen der Bund einen Kapitalanteil von über 50% hält (Ausnahme vgl. Förderobjekt 4).
 16. Änderungen an den Massnahmen nach der Eingabe des Fördergesuchs sind der Vollzugsstelle unverzüglich, spätestens innert vier Wochen, zu melden.
 17. Die Gesuche werden von der Eigentümerschaft der Parkplätze eingereicht. Eine Delegation der Gesuchstellung ist möglich, z. B. an Ihre Liegenschaftsverwaltung oder an die Unternehmung, welche die Anlage für Sie konzipiert (Selbstdeklaration).
 18. Eine Eigentümergemeinschaft darf pro Parkierungsanlage nur ein Gesuch einreichen, d.h. es muss eine gesuchstellende Person bestimmt werden, die im Einverständnis der Gemeinschaft handelt (Selbstdeklaration oder Vollmacht).
 19. Die Gelder aus dem Förderprogramm werden an die Eigentümerschaft ausgezahlt. Eine Delegation der Auszahlung an Dritte ist möglich (z. B. Installateurinnen und Installateure).
 20. Eine Doppelförderung von Bund und Kanton ist zulässig. Sind bezogen auf ein konkretes Förderobjekt Fördermittel des Bundes verfügbar, werden diese von den kantonalen Fördergeldern abgezogen. Es wird nur die Differenz ausbezahlt. Es liegt in der Verantwortung des Antragsstellenden, die Fördermittel des Bundes abzuholen.
 21. Eine Doppelförderung von Kanton und Gemeinden ist zulässig. Die Förderbeiträge des Kantons Zürich im Rahmen des Förderprogramms Ladeinfrastruktur werden durch eine Förderung auf kommunaler Ebene nicht verändert.



22. Die Beitragsempfangenden sind verpflichtet:
- a. die geförderte Anlage gemäss Projektbeschreibung fachgerecht zu erstellen und während der vorgesehenen Nutzungsdauer (grundsätzlich sechs Jahre) zu betreiben und zu unterhalten;
 - b. geförderte Massnahmen für die vorgesehene Dauer von mindestens sechs Jahren aufrecht zu erhalten;
 - c. dem Kanton Zürich wesentliche Änderungen an der geförderten Anlage oder Massnahme unverzüglich zu melden.
23. Der Strom, welcher für die gebauten Objekte benutzt wird (somit die bezogenen Stromprodukte des Energieversorgungsunternehmens), muss während sechs Jahren ab Förderzusage zu 100% aus erneuerbaren Quellen stammen (kein Strom aus Kohle, Erdgas, Erdöl oder Kernenergie). Die Selbstverpflichtung ist bei Einreichen des Fördergesuchs notwendig. Die Eigentümerschaft verpflichtet sich, während sechs Jahren ab Förderzusage Nachweise der Herkunft des genutzten Stroms bereitzustellen. Prüfungen können stichprobeweise erfolgen. Die Standardprodukte z. B. von ewz, Stadtwerk Winterthur und EKZ erfüllen dieses Kriterium bereits.



2. Förderobjekte

2.1. Förderobjekt 1: Basisinfrastruktur für private Parkplätze in Ein- und Mehrparteiengebäuden

Förderobjekt

- Förderberechtigt ist die Basisinfrastruktur für Ladestationen auf Parkplätzen in Ein- oder Mehrparteiengebäuden. Das heisst, ob an einem mit einer Basisinfrastruktur ausgestatteten Parkplatz auch bereits eine Ladestation angeschlossen wird oder nicht, ist unerheblich.
- Bei gemischt genutzten Bauten wird nur der Anteil der privat genutzten Parkplätze gefördert.
- Die Parkplätze können privat genutzt oder an Privatpersonen vermietet werden. Das Gebäude/die Parzelle kann dabei sowohl in privatem wie auch öffentlichem Eigentum sein.
- Die Förderung ist ausschliesslich für die Nachrüstung von bestehenden Gebäuden möglich.
- Es wird die vollständige Basisinfrastruktur (siehe Annex II) bis zur Ladestation gefördert (in Anlehnung an Ausbaustufe C1 «Power to Garage» des SIA-Merkblatts 2060, Stand 2020 – siehe Annex I).
- Die für die geförderte Basisinfrastruktur vorgesehenen Ladestationen können im Gebäudeinnern oder im Aussenraum realisiert werden.
- Die Kombination der baulichen Realisierung von Förderobjekten 1 (Basisinfrastruktur für private Parkplätze), 2 (bidirektionale Ladestationen) und 5 (Basisinfrastruktur für Flotten) ist möglich. Förderobjekte 1, 2 und 5 sind als mehrere voneinander unabhängige Fördergegenstände zu verstehen. Auf der Förderplattform müssen dafür separate Gesuche eingereicht werden.

Bezugsgrösse

- Als Bezugsgrösse gilt die Anzahl der Parkplätze, welche durch die installierte Basisinfrastruktur mit einer Ladestation ausgerüstet werden können.
- Die installierte Basisinfrastruktur muss es ermöglichen jeden Parkplatz selbstständig als Ladepunkt zu nutzen. Es wird eine maximale Ladeleistung von mindestens 11 kW pro Parkplatz vorausgesetzt. Dies bedingt, dass die Zuleitung so ausgelegt wird, dass für jeden Parkplatz entweder eine eigene Wallbox oder pro zwei Parkplätze eine Duo-Wallbox installiert werden kann, welche die obige Ladeleistung erbringen kann.

Beitragssatz

- **Pauschalbetrag** von 500 Fr. pro Parkplatz (PP) bis zu einer Gesamtanzahl von 15 geförderten PP. Ab dem 16. PP reduziert sich der Beitragssatz weiter auf 300 Fr. pro PP. Eine Beispielrechnung befindet sich in Annex III.
-



Förderbedingungen

- Es muss ein lokales Lastmanagementsystem (ab zwei mit Strom erschlossenen Parkplätzen) eingesetzt werden, inklusive einer Kommunikationsanbindung zur Regulierung der Energieabgabe.
- Es ist nur ein Gesuch pro Parkierungsanlage zulässig. Nachträgliche Erweiterungsanträge sind nicht zulässig. Für die Gesuchseinreichung muss die Zustimmung der gesamten Eigentümerschaft eingeholt werden, da alle weiteren Gesuche für dieselbe Anlage nicht mehr förderberechtigt sind. Vorzugsweise werden Gesuche gleich für die gesamte Parkierungsanlage eingereicht.
- Die Förderung ist ausschliesslich für Bewohnerparkplätze im Bestand möglich. Neubauten (Bauten mit Baufertigstellungsjahr 2023 oder später) sind somit von der Förderung ausgeschlossen. Die Förderung für gemischt genutzte Parkierungsanlagen ist möglich, der Förderbeitrag bezieht sich jedoch nur auf die Anzahl Parkplätze, die langfristig für Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung stehen (private Nutzung).

Fördersubjekt

- Eigentümerinnen und Eigentümer der Parkplätze und/oder der Immobilie respektive deren Stellvertretende (u.a. Elektromonteurinnen und -monteure, Elektroinstallateurinnen und -installateure, Contracting-Unternehmen)

Detailinformation und Bemerkungen

- Eine Differenzierung nach installierter Leistung ist nicht vorgesehen.

Vorgehen

- **Einstufig (bei Fördersumme bis und mit 2000 Franken, d. h. bei bis und mit vier Parkplätzen):**
 1. Bauvorhaben ausführen
 2. Spätestens sechs Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens Förder- und Auszahlungsgesuch mit Beilagen auf dem Onlineportal einreichen. Es ist somit nur ein einzelnes Gesuch notwendig, welches sowohl Förder- als auch Auszahlungsgesuch entspricht.
 - **Zweistufig (ab mehr als vier Parkplätzen):**
 1. Fördergesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Onlineportal einreichen
 2. Entscheid zu Fördergesuch abwarten
 3. Bauvorhaben ausführen
 4. Auszahlungsgesuch nach Fertigstellung mit Beilagen innerhalb der Gültigkeitsdauer (ein Jahr ab Förderzusage) auf dem Onlineportal einreichen
-



Beilagen

- **Fördergesuch**
 - Offerte(n) (Basisinfrastruktur, Lastmanagement)
 - Kabelführungsplan im geeigneten Massstab (z. B. 1:100 bis 1:500): Darin müssen durchzuführende Installationen (z. B. alle Kabel und evtl. Ladestationen) und die Anordnung der Ladeplätze mit der Basisinfrastruktur ersichtlich sein. Auszurüstende Parkplätze sind rot markiert und alle Teile des Plans sind beschriftet.
- **Auszahlungsgesuch**
 - Kosten und Belege der Abrechnungen (Bezahlung nach Realisierung)
 - Bilder der realisierten Infrastruktur mit Signalisation und Kennzeichnung
 - Sicherheitsnachweis (SiNa) (gemäss NIV, SR 734.27)
 - Nachweisdokumente (z. B. Inbetriebnahmeprotokolle, Mängelbehebungen)

Neben den hier beschriebenen Beilagen sind auf dem Onlineportal notwendige Angaben zur betroffenen Liegenschaft und zu Akteurinnen & Akteuren zu machen (siehe Annex IV).

Die Beilagen sind wie im Portal beschrieben hochzuladen.



2.2. Förderobjekt 2: Bidirektionale DC-Ladestationen an privaten Parkplätzen in Ein- und Mehrparteiegebäuden

Förderobjekt

- Förderberechtigt sind bidirektionale DC-Ladestationen zur Nutzung von V2X-Anwendungen an privaten Parkplätzen in Ein- oder Mehrparteiegebäuden (in Anlehnung an Ausbaustufe D «Ready to Charge» des SIA-Merkblatts 2060, Stand 2020 – siehe Annex I).
- Die Ladestation muss der Definition der Bidirektionalität und der DC-Ladung gemäss SIA-2060 (Stand 2020 – siehe Annex I) entsprechen.
- Die bidirektionalen DC-Ladestationen dürfen mehrheitlich nur Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung stehen.
- Förderberechtigt sind sowohl der Einbau an bestehenden Gebäuden als auch der Einbau bei Neubauten. Das Gebäude/die Parzelle kann dabei sowohl in privatem oder öffentlichem Eigentum sein.
- Die Kombination der baulichen Realisierung von Förderobjekten 1 (Basisinfrastruktur) und 2 (bidirektionale Ladestation) ist möglich. Förderobjekte 1 und 2 sind als zwei voneinander unabhängige Fördergegenstände zu verstehen. Auf der Förderplattform müssen dafür zwei separate Gesuche eingereicht werden.
- Die Ladestation(en) kann/können im Gebäudeinnern oder im Aussenraum errichtet werden.

Bezugsgrösse

- Anzahl Parkplätze, die mit bidirektionalen DC-Ladestationen ausgerüstet werden.
- Ein Parkplatz gilt als ausgerüstet, wenn er ohne Einschränkung jederzeit als Ladepunkt genutzt werden kann.

Beitragssatz

- **Pauschalbetrag** von 2000 Fr. pro bidirektionale DC-Ladestation

Förderbedingungen

- Es muss ein lokales Lastmanagementsystem (ab zwei Ladestationen) eingesetzt werden. Bei einer Installation von Ladestationen mit Lastmanagement muss zusätzlich eine Kommunikationsanbindung zur Regulierung der Energieabgabe realisiert werden.
 - Die Ladestation sowie das Lastmanagementsystem müssen eine Open Charge Point Protocol-Schnittstelle zur Einbindung in ein externes System aufweisen.
 - Pro Parkieranlage sind mehrere Gesuche möglich, jedoch aber nur eines pro Parkfeld. Erweiterungsanträge sind zulässig.
 - Die Förderung ist für Bewohnerparkplätze in Bestand und Neubau möglich. Die Förderung für gemischt genutzte Parkieranlagen ist möglich, der Förderbeitrag bezieht sich jedoch nur auf die Anzahl Parkplätze, die für Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung stehen.
-



Fördersubjekt

- Eigentümerinnen und Eigentümer der Parkplätze oder/und der Immobilie resp. deren Stellvertretende (u.a. Elektromonteurinnen/-monteure und Elektroinstallateurinnen/-installateure, Contracting-Unternehmen).

Detailinformation und Bemerkungen

- Keine

Vorgehen

- **Einstufig (bei Fördersumme bis und mit 2000 Franken, d. h. bei einer bidirektionalen DC-Ladestation):**
 1. Bauvorhaben ausführen
 2. Spätestens sechs Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens Förder- und Auszahlungsgesuch mit Beilagen auf dem Onlineportal einreichen. Es ist somit nur ein einzelnes Gesuch notwendig, welches sowohl dem Förder- als auch dem Auszahlungsgesuch entspricht.
- **Zweistufig (ab mehr als einer bidirektionalen DC- Ladestation):**
 1. Fördergesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Onlineportal einreichen
 2. Entscheid zu Fördergesuch abwarten
 3. Bauvorhaben ausführen
 4. Auszahlungsgesuch nach Fertigstellung mit Beilagen innerhalb der Gültigkeitsdauer (ein Jahr ab Förderzusage) auf dem Onlineportal einreichen

Beilagen

- **Fördergesuch**
 - Offerte(n) bidirektionale DC-Ladestationen
 - Dokumentation über Anlage: Produktbeschreibung des Herstellers/der Herstellerin der Ladestation oder technisches Heft von Produkthersteller/-in, welches die bidirektionale Funktionalität und mögliche V2X-Anwendung beschreibt.
 - Kabelführungsplan im geeigneten Massstab (z. B. 1:100 bis 1:500): Darin müssen durchzuführende Installationen (z. B. alle Kabel und evtl. Ladestationen) und die Anordnung der Ladeplätze mit der Basisinfrastruktur ersichtlich sein. Auszurüstende Parkplätze sind rot markiert und alle Teile des Planes sind beschriftet.
- **Auszahlungsgesuch**
 - Kostenaufstellung und Belege der Abrechnungen (Bezahlung nach Realisierung)
 - Bilder der realisierten Infrastruktur mit Signalisation und Kennzeichnung
 - Sicherheitsnachweis (SiNa) (gemäss NIV, SR 734.27)
 - Nachweisdokumente (z. B. Inbetriebnahmeprotokolle, Mängelbehebungen)

Neben den hier beschriebenen Beilagen sind auf dem Onlineportal notwendige Angaben zur betroffenen Liegenschaft und zu Akteurinnen & Akteuren zu machen (siehe Annex IV).

Die Beilagen sind wie im Portal beschrieben hochzuladen.



2.3. Förderobjekt 3: Ladestationen für öffentlich zugängliche Anwohnerparkplätze

Förderobjekt

- Förderberechtigt ist die Ausrüstung von Anwohnerparkplätzen mit Ladestationen inklusive notwendiger Basisinfrastruktur, welche vorwiegend von Anwohnenden zum regelmässigen Parken genutzt werden.
- Förderberechtigt sind Anwohnerparkplätze an siedlungsorientierten Strassen oder siedlungsnahen Garagen. Die Lademöglichkeiten sollen mehrheitlich Anwohnerinnen und Anwohnern ohne eigenen Parkplatz dienen.
- Die Förderung ist ausschliesslich für die Nachrüstung von bestehenden Anwohnerparkplätzen möglich, die für das regelmässige Parken der Anwohnenden ausgelegt waren.
- Die vollständige Basisinfrastruktur (siehe Annex II) bis und mit der Ladestation wird gefördert (in Anlehnung an Ausbaustufe D «Ready to Charge» des SIA-Merkblatts 2060, Stand 2020 – siehe Annex I).

Bezugsgrösse

- Investitionskosten der neu mit Ladeinfrastruktur (Basisinfrastruktur + Ladestation) geplanten und förderungsberechtigten Parkplätze im öffentlichen Strassenraum entsprechend Konzept, welche gleichzeitig geladen werden können

Beitragssatz

- **Der Fördersatz** entspricht 30% der nachgewiesenen Kosten
 - Maximaler Beitrag 3000 Fr. pro Parkplatz und 450 000 Fr. pro Gemeinde
-



Förderbedingungen

- Es ist ein ausgewiesenes Konzept/Planung für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auf dem Gemeindegebiet notwendig. Es sollte die Begründung für die Notwendigkeit öffentlicher Ladestationen für die Anwohnenden dargelegt werden (z. B. Anzahl Gebäude ohne eigene Parkierungsanlage oder Anzahl ausgewiesener Parkkarten in Umgebung). Die Anzahl, Art, sowie der Standort der Ladestationen müssen vorgängig durch eine sachverständige Stelle (intern oder extern) bedarfsgerecht geplant und konzipiert werden. Konzepte sowie Standortabklärungen werden bei Bedarf durch das Förderobjekt 7 gefördert.
- Es muss ein lokales Lastmanagementsystem (ab zwei mit Strom erschlossenen Parkplätzen) eingesetzt werden. Bei einer Installation von Ladestationen mit Lastmanagement muss zusätzlich eine Kommunikationsanbindung zur Regulierung der Energieabgabe realisiert werden.
- Die Ladestation sowie das Lastmanagementsystem müssen eine Open Charge Point-Protocol-Schnittstelle zur Einbindung in ein externes System aufweisen.
- Die Förderfähigkeit von Mischnutzungen (z. B. Verwaltung und Anwohnende) wird im Einzelfall evaluiert.
- Es ist pro Gemeinde und pro Jahr ein Gesuch zulässig. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei einer etappierten Ausrüstung, oder einem schwierig umsetzbaren Standort) können mehrere Gesuche pro Gemeinde und Jahr eingereicht werden. Wenn möglich sind Anlagen über das gesamte Gemeindegebiet hinweg zu bündeln.
- Pro Standort ist nur ein Gesuch zulässig. Nachträgliche Erweiterungsanträge sind nicht möglich.

Fördersubjekt

- Gemeinden
- Private Akteure/Akteurinnen und lokale EVUs, welche durch eine oder mehrere Gemeinden mit der Planung und Ausführung beauftragt wurden, z. B. Private Charge Point Operators (CPOs)

Detailinformation und Bemerkungen

- Schnellladestationen (über 22 kW) sind von der Förderung ausgeschlossen.
 - Beratungsleistungen sind bei diesem Förderobjekt nicht förderberechtigt.
 - Pro Gesuch ist eine einmalige Auszahlung möglich. Etappierte Auszahlungen innerhalb eines Gesuchs sind nicht möglich.
 - Zusicherungen sind bis Ende 2025 oder 1 Jahr befristet (wobei die längere Zeitdauer massgebend ist). Je nach Restbudget des Förderprogramms können für laufende Gesuche Fristverlängerungen bis spätestens Ende 2026 gewährt werden. Weitere Fristverlängerungen sind aufgrund der befristeten Zeitdauer des Förderprogramms nicht möglich.
-



Vorgehen

– **Zweistufig:**

1. Fördergesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Onlineportal einreichen
 2. Entscheid zu Fördergesuch abwarten
 3. Bauvorhaben ausführen
 4. Auszahlungsgesuch nach Fertigstellung mit Beilagen innerhalb der Gültigkeitsdauer (bis Ende 2025 oder 1 Jahr) auf dem Onlineportal einreichen
-

Beilagen

– **Fördergesuch**

- Offerte(n) (Basisinfrastruktur, Lastmanagement, Ladestation), alternativ eine detaillierte Kostenschätzung/-evaluation der verschiedenen Standorte mit genauen Angaben der Kostenteiler, falls z. B. Tiefbauarbeiten mit anderen Installationen gebündelt werden.
 - Falls nur Kostenabschätzungen/ oder -evaluationen vorhanden sind, ist eine politische Entscheidungsgrundlage, dass die angemeldeten Standorte ausgeführt werden, beizulegen.
- Dokumentation über Anlage: Produktbeschreibung des Herstellers/der Herstellerin der Ladestation oder technisches Heft von Produkthersteller/-in
- Kabelführungsplan im geeigneten Massstab (z. B. 1:100 bis 1:500): Darin müssen durchzuführende Installationen (z. B. alle Kabel und evtl. Ladestationen) und die Anordnung der Ladeplätze mit der Basisinfrastruktur ersichtlich sein. Auszurüstende Parkplätze sind rot markiert und alle Teile des Planes sind beschriftet.
- E-Mobilitätskonzept/-planung

– **Auszahlungsgesuch**

- Kosten und Belege der Abrechnungen (Bezahlung nach Realisierung)
- Bilder der realisierten Infrastruktur mit Signalisation und Kennzeichnung
- Sicherheitsnachweis (SiNa) (gemäss NIV, SR 734.27)
- Nachweisdokumente (z. B. Inbetriebnahmeprotokolle, Mängelbehebungen)

Neben den hier beschriebenen Beilagen sind auf dem Onlineportal notwendige Angaben zur betroffenen Liegenschaft und zu Akteurinnen & Akteuren zu machen (siehe Annex IV).

Die Beilagen sind wie im Portal beschrieben hochzuladen.



2.4. Förderobjekt 4: AC-Ladestationen für Parkplätze an Park+Ride-Anlagen an Bahnhöfen sowie Carsharing-Standorten

Förderobjekt

- Förderberechtigt ist die Ausrüstung von Parkplätzen an Park+Ride-Anlagen sowie Carsharing-Standorten mit AC-Ladestationen inkl. notwendiger Basisinfrastruktur.
- P+R-Anlagen sind förderberechtigt an dezentralen ÖV-Haltestellen, in deren Einzugsgebiet sich Wohnsiedlungen mit ungenügender ÖV-Erschliessung befinden. Dezentrale Standorte liegen grundsätzlich ausserhalb der ROK-Handlungsräume "Stadtlandschaft" und "Urbane Wohnlandschaft" gemäss dem kantonalen Richtplan. Die Prüfung, ob ein Standort förderberechtigt ist, folgt im Einzelfall und auf Grundlage des jeweiligen regionalen Gesamtverkehrskonzepts.
- Förderberechtigt sind sowohl bestehende als auch neue Anlagen. Entscheidend ist, dass die Ladeinfrastruktur neu installiert wird.
- In Abweichung zu Ziff. 15 der allgemeinen Förderbestimmungen sind auch P+R-Anlagen des Bundes sowie von Unternehmen, an denen der Bund einen Kapitalanteil von über 50% hält, förderberechtigt.
- Es wird die vollständige Basisinfrastruktur (siehe Annex II) bis und mit der Ladestation gefördert (in Anlehnung an Ausbaustufe D «Ready to Charge» des SIA-Merkblatts 2060, Stand 2020 – siehe Annex I). Zudem muss die Ladestation der Definition der AC-Ladestation in Anlehnung an die SIA-2060 entsprechen.
- Eine Teilförderung ist möglich. So kann entweder nur die Basisinfrastruktur oder die Ladestation gefördert werden.

Bezugsgrösse

- Investitionskosten der Parkplätze, die mit einer AC-Ladestationen ausgerüstet oder für diese vorbereitet werden und gleichzeitig geladen werden können

Beitragssatz

- **Der Fördersatz** entspricht 30% der nachgewiesenen Kosten.
 - Maximaler Beitrag: 3000 Fr. pro Parkplatz und 60 000 Fr. pro Gesuch
 - Bei einer Teilförderung nur der Basisinfrastruktur liegt der maximale Betrag bei Fr. 500 pro Anschlusspunkt, bei einer Teilförderung einer Ladestation bei 2500 Fr. pro Ladestation.
-



Förderbedingungen

- Es muss ein lokales Lastmanagementsystem (ab zwei mit Strom erschlossenen Parkplätzen) eingesetzt werden. Bei einer Installation von Ladestationen mit Lastmanagement muss zusätzlich eine Kommunikationsanbindung zur Regulierung der Energieabgabe realisiert werden.
- Die Ladestation sowie das Lastmanagementsystem müssen eine Open Charge Point-Protocol-Schnittstelle zur Einbindung in ein externes System aufweisen.
- Es ist nur ein Gesuch pro Parkierungsanlage zulässig. Nachträgliche Erweiterungsanträge sind nicht zulässig. Für die Gesuchseinreichung muss die Zustimmung allfälliger Miteigentümerinnen und Miteigentümer eingeholt werden, da alle weiteren Gesuche für dieselbe Anlage nicht mehr förderberechtigt sind. Vorzugsweise werden Gesuche gleich für die gesamte Parkierungsanlage eingereicht.
- Es gelten nur jene Massnahmen als förderberechtigt, deren Fördergesuche vor Baubeginn eingereicht werden. Vorhaben, die bereits im Bau oder schon fertig gestellt sind, werden nicht unterstützt.
- Förderberechtigt sind sowohl bestehende als auch neue P+R- & Carsharing-Parkplatzanlagen. Entscheidend ist die neue Ladeinfrastruktur.

Fördersubjekt

- Gemeinden
- Betreibende von P+R-Anlagen und Carsharing-Unternehmen

Detailinformation und Bemerkungen

- Eine Differenzierung nach installierter Leistung ist nicht vorgesehen. Schnellladestationen (Leistung über 22 kW) sind von der Förderung ausgeschlossen.

Vorgehen

- **Zweistufig:**
 1. Fördergesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Onlineportal einreichen
 2. Rückmeldung zu Fördergesuch abwarten
 3. Bauvorhaben ausführen
 4. Auszahlungsgesuch nach Fertigstellung mit Beilagen innerhalb der Gültigkeitsdauer (ein Jahr ab Förderzusage) auf dem Onlineportal einreichen
-



Beilagen

- **Fördergesuch**
 - Offerte(n) (Basisinfrastruktur, Lastmanagement, Ladestation)
 - Dokumentation über Anlage: Produktbeschreibung des Herstellers/der Herstellerin der Ladestation oder technisches Heft von Produkthersteller/in
 - Kabelführungsplan im geeigneten Massstab (z. B. 1:100 bis 1:500): Darin müssen durchzuführende Installationen (z. B. alle Kabel und evtl. Ladestationen) und die Anordnung der Ladeplätze mit der Basisinfrastruktur ersichtlich sein. Auszurüstende Parkplätze sind rot markiert und alle Teile des Planes sind beschriftet.
- **Auszahlungsgesuch**
 - Kosten und Belege der Abrechnungen (Bezahlung nach Realisierung)
 - Bilder der realisierten Infrastruktur mit Signalisation und Kennzeichnung
 - Sicherheitsnachweis (SiNa) (gemäss NIV, SR 734.27)
 - Nachweisdokumente (z. B. Inbetriebnahmeprotokolle, Mängelbehebungen)

Neben den hier beschriebenen Beilagen sind auf dem Onlineportal notwendige Angaben zur betroffenen Liegenschaft und zu Akteurinnen & Akteuren zu machen (siehe Annex IV).

Die Beilagen sind wie im Portal beschrieben hochzuladen.



2.5. Förderobjekt 5: Basisinfrastruktur für Ladestationen auf Parkplätzen von Flotten in Unternehmen

Förderobjekt

- Förderberechtigt ist die Basisinfrastruktur für Ladestationen auf Parkplätzen an einem Standort eines Unternehmens, die von einer oder mehreren Geschäftsflotten (im Eigentum des Unternehmens oder von angemieteten Unternehmen) genutzt werden. Parkplätze, welche von Mitarbeitenden, Kundschaft, Besucherinnen und Besuchern genutzt werden, sind nicht förderberechtigt. Parkplätze, die von Anwohnerinnen und Anwohnern in einem gemischt genutzten Gebäude genutzt werden, können über das Förderobjekt 1 gefördert werden. Im Förderobjekt 5 sind nur die rein gewerblich für Flottenfahrzeuge genutzten Parkplätze förderberechtigt.
- Die Förderung ist ausschliesslich für die Nachrüstung von bestehenden Gebäuden möglich. Neubauten (Bauten mit Baufertigstellungsjahr 2023 oder später) sind somit von der Förderung ausgeschlossen.
- Die für die geförderte Basisinfrastruktur vorgesehene Ladestation kann im Gebäudeinnern oder im Aussenraum realisiert werden. Die Basisinfrastruktur muss so ausgelegt sein, dass daran installierte Ladestationen eine maximale Ladeleistung von mindestens 11 kW aufweisen können. So muss die Zuleitung so ausgelegt werden, dass pro Parkplatz eine eigene Wallbox oder pro zwei Parkplätze eine Duo-Ladestation installiert werden kann, welche obige Ladeleistung erfüllt.
- Es wird die vollständige Basisinfrastruktur (siehe Annex II) bis zur Ladestation gefördert (in Anlehnung an Ausbaustufe C1 «Power to Garage» des an SIA-Merkblatts 2060, Stand 2020 – siehe Annex I).

Bezugsgrösse

- Investitionskosten der Basisinfrastruktur

Beitragssatz

- **Der Fördersatz** liegt bei 30% der Investitionskosten.
 - Maximaler Beitrag: 60 000 Fr. pro Gesuch
-



Förderbedingungen

- Es ist nur ein Gesuch pro Betriebsstätte zulässig. Nachträgliche Erweiterungsanträge sind nicht zulässig. Für die Gesuchseinreichung muss die Zustimmung der Eigentümerschaft eingeholt werden, da alle weiteren Gesuche für dieselbe Anlage nicht mehr förderberechtigt sind. Vorzugsweise werden Gesuche gleich für die gesamte Parkierungsanlage eingereicht.
- Es wird keine Differenzierung zwischen AC- und DC-Ladestationen gemacht.
- Die geförderten Parkplätze müssen der Geschäftsflotte des eigenen oder eines anderen am Standort eingemieteten Unternehmens dienen und dürfen höchstens der Anzahl der Fahrzeuge der Geschäftsflotte entsprechen (Selbstdeklaration).
- Die betroffene Geschäftsflotte(n) muss/müssen mindestens ein Fahrzeug umfassen. Die Fahrzeugflotte muss nicht zwingend schon elektrifiziert sein.
- Es muss ein lokales Lastmanagementsystem (ab zwei mit Strom erschlossenen Parkplätzen) vorgesehen werden. Bei einer Installation von Ladestationen mit Lastmanagement muss zusätzlich eine Kommunikationsanbindung zur Regulierung der Energieabgabe realisiert werden.

Fördersubjekt

- Unternehmen (z. B. Gewerbe, Logistikunternehmen)
- Unternehmen oder Privatpersonen, welche Parkplätze an oben genannte Unternehmen mit Flottenfahrzeugen vermieten

Detailinformation und Bemerkungen

- Eine Differenzierung nach installierter Leistung ist nicht vorgesehen.
- Unternehmen oder Privatpersonen, welche Parkplätze an Unternehmen mit Flottenfahrzeugen vermieten, verpflichten sich, die Anlage während sechs Jahren bestimmungsgemäss (somit ausschliesslich als Parkplatz für Flottenfahrzeuge) zu nutzen. Eine Umnutzung zu Parkplätzen für Besucherinnen und Besucher, Kundinnen und Kunden oder Mitarbeitende ist nicht zulässig.
- Der Kanton Zürich behält sich vor, die anrechenbaren Investitionskosten und somit den Förderbeitrag entsprechend zu kürzen, wenn neben der Basisinfrastruktur weitere, unabhängige Arbeiten ausgeführt werden.

Vorgehen

- **Zweistufig:**
 1. Fördergesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Onlineportal einreichen.
 2. Rückmeldung zu Fördergesuch abwarten
 3. Bauvorhaben ausführen.
 4. Auszahlungsgesuch nach Fertigstellung mit Beilagen innerhalb der Gültigkeitsdauer (ein Jahr ab Förderzusage) auf dem Onlineportal einreichen.
-



Beilagen

- **Fördergesuch**
 - Offerte(n) (Basisinfrastruktur, Lastmanagement)
 - Aufstellung der an die Investitionskosten der Basisinfrastruktur anrechenbaren Kosten und Positionen innerhalb der Offerte(n)
 - o Arbeitsschritte, welche gleichzeitig ausgeführt wurden aber die Basisinfrastruktur für die Elektromobilität nicht betreffen, sind abzuziehen.
 - Kabelführungsplan im geeigneten Massstab (z. B. 1:100 bis 1:500): Darin müssen durchzuführende Installationen (z. B. alle Kabel und evtl. Ladestationen) und die Anordnung der Ladeplätze mit der Basisinfrastruktur ersichtlich sein. Auszurüstende Parkplätze sind rot markiert und alle Teile des Planes sind beschriftet.
 - Auflistung der am Standort (über Nacht) stationierten Fahrzeuge. Darin muss der Fahrzeugtyp, das Fahrzeugmodell und das Unternehmen, in wessen Eigentum sich das Fahrzeug befindet, aufgelistet sein.
 - o **Hinweis:** Die Vollzugstelle behält sich vor, eine genauere Auflistung inklusive Kennzeichen und Fahrzeugausweise zu verlangen.
- **Auszahlungsgesuch**
 - Kosten und Belege der Abrechnungen (Bezahlung nach Realisierung)
 - Bilder der realisierten Infrastruktur mit Signalisation und Kennzeichnung
 - Nachweisdokumente (z. B. Inbetriebnahmeprotokolle, Mängelbehebungen)

Neben den hier beschriebenen Beilagen sind auf dem Onlineportal notwendige Angaben zur betroffenen Liegenschaft und zu Akteurinnen & Akteuren zu machen (siehe Annex IV).

Die Beilagen sind wie im Portal beschrieben hochzuladen.



2.6. Förderobjekt 6: Pilotanlagen für die Betankung mit Wasserstoff

Förderobjekt

- Im Zeitraum von Dezember 2023 bis Juni 2024 wurden Fördergesuche angenommen. Weitere Eingaben sind derzeit nicht möglich.
- Förderberechtigt sind Pilotanlagen für die Betankung von Fahrzeugen mit Wasserstoff.
- Im Fokus stehen Anlagen an güterverkehrsintensiven Standorten.
- Unterstützte Pilotanlagen sind in einer Public-Private-Partnership (PPP) auszugestalten.
- Das Förderprogramm beschränkt sich auf drei bis vier geförderte Anlagen.

Bezugsgrösse

- Investitionskosten der Pilotanlage

Beitragssatz

- **Der Fördersatz** liegt bei 30% der Investitionskosten der Pilotanlage.
- Maximaler Beitrag: 300 000 Fr. pro Pilotanlage

Förderbedingungen

- Die für die Förderungen erforderlichen Bedingungen werden von der Baudirektion und der Volkswirtschaftsdirektion definiert und separat ausgeschrieben. Die Prüfung erfolgt individuell durch die kantonalen Fachstellen.
- Ausschliessliche Verwendung von grünem Wasserstoff: Der benutzte Wasserstoff muss mit erneuerbaren Energien aus der Schweiz hergestellt werden. Eine Nachweiserbringung ist notwendig.
- Das Gesuch wird frühzeitig während der Planung der Anlage eingereicht. Für die Ausgestaltung einer tragfähigen PPP-Lösung ist ausreichend Zeit im Planungsverfahren vorzusehen.

Fördersubjekt

- Unternehmen (z. B. Gewerbe, Logistikunternehmen, Tankstellenbetreiber), in Zusammenarbeit mit dem Kanton

Detailinformation und Bemerkungen

- Hintergrundinformationen vgl. Leitfaden zum Aufbau von Wasserstoff-Tankstellen der EMPA¹

¹ <https://www.aramis.admin.ch/Default?DocumentID=62081&Load=true>



Vorgehen

Zweistufig:

1. Ausschreibung durch den Kanton Zürich (erfolgte zwischen Dezember 2023 und Juni 2024)
 2. Förderofferten mit Beilagen vor Baubeginn einreichen
 3. Offerten werden geprüft und einzelne Projekte werden ausgewählt und informiert
 4. Bauvorhaben ausführen
 5. Auszahlungsgesuch nach Fertigstellung mit Beilagen innerhalb der Gültigkeitsdauer einreichen
-

Beilagen

- Die Beilagen werden in der Ausschreibung definiert.
-



2.7. Förderobjekt 7: Beratungsleistungen E-Mobilität für Gemeinden und Unternehmen durch Energieversorgungsunternehmen und private Anbietende

Förderobjekt

- Förderberechtigt sind Beratungsleistungen durch Energieversorgungsunternehmen und private Anbietende bezüglich des Baus und Standorts von Ladestationen, respektive zur Förderung der Elektromobilität z.Hd. von Gemeinden und Unternehmen.

Bezugsgrösse

- Kosten der Beratung

Beitragssatz

- **Der Fördersatz** liegt bei 30% der Beratungskosten.
- Maximaler Beitrag: 10 000 Fr. pro Gesuch
- Falls zusätzlich Bundesgelder gesprochen werden, wird der kantonale Beitrag so reduziert, dass der Gesamtförderanteil 50% der Beratungskosten nicht übersteigt.

Förderbedingungen

- Es ist nur ein Gesuch pro Gemeinde resp. Unternehmen zulässig. Das Gesuch muss vor Beratungsbeginn gestellt werden. Nachträgliche Erweiterungen sind nicht zulässig.
- Beratungsleistungen können ausschliesslich für Gemeinden oder Unternehmensstandorte im Kanton Zürich erbracht werden.
- Der gesamte Auftrag für die Beratungsleistung muss sich auf die Förderung der Elektromobilität beziehen.
- Beratungsleistungen, die sich noch in der Durchführung befinden oder bereits abgeschlossen sind, werden nicht gefördert.

Fördersubjekt

- Gemeinden und Unternehmen
-



Detailinformation und Bemerkungen

- Die Beratungsleistungen können z. B. folgende Aspekte beinhalten:
 - die Strategie (Bedarfsanalyse, Projektionen, Ziele, strategische Achsen)
 - den Aktionsplan (Definition, Ausarbeitung und Umsetzung von Massnahmen)
 - die Begleitung (Technologieauswahl, Anbietende, Standorte, Ausschreibungen, usw.)
- Überlegungen zur Stromversorgung und zur Nutzung erneuerbarer Energien sollten ebenso einbezogen werden wie die Suche nach innovativen Lösungen, z. B. intelligentes Lademanagement und Carsharing.
 - Die geförderten Studien sollten möglichst folgende Bereiche abdecken:
 - für Gemeinden: regionale oder kommunale Strategie zur Elektromobilität, Massnahmenplan und operative Begleitung
 - für Unternehmen: Strategie der gesamten Unternehmung zum Ersatz von fossil betriebenen Fahrzeugen in möglichst allen Geschäftsbereichen, Massnahmenplan und operative Begleitung
- Die Studien sollen sich hauptsächlich auf die Nutzung von individuellen Elektroautos (EV: 100% elektrisch) und/oder den Aufbau von privater und öffentlicher Infrastruktur zum Aufladen von Elektroautos konzentrieren. Die Studien können Elemente zur elektrischen Mobilität auf zwei Rädern sowie zur elektrischen Mobilität von Nutzfahrzeugen, technischen Fahrzeugen und Transportfahrzeugen (Personen oder Güter) beinhalten.
- Falls die Beratungsleistung im Hinblick auf das Förderobjekt 3 geleistet wird, sollte bei den Mobilitätskonzepten insbesondere ein Fokus auf die Nachfrage von Anwohnenden nach mit Ladestationen ausgerüsteten Parkplätzen im öffentlichen Raum gelegt werden.

Vorgehen

- **Zweistufig:**
 1. Fördergesuch mit Beilagen vor Beratungsbeginn auf dem Onlineportal einreichen
 2. Rückmeldung zu Fördergesuch abwarten
 3. Beratung in Anspruch nehmen
 4. Auszahlungsgesuch nach Fertigstellung mit Beilagen innerhalb der Gültigkeitsdauer (ein Jahr ab Förderzusage) auf dem Onlineportal einreichen
-



Beilagen

- **Beitragsgesuch**
 - Beratungsbedürfnis
 - Offerte(n) (Inhalt der Beratung)
- **Auszahlungsgesuch**
 - Kosten und Belege der Abrechnungen (Bezahlung nach Durchführung)
 - Dokumentation der Beratungsergebnisse

Neben den hier beschriebenen Beilagen sind auf dem Onlineportal notwendige Angaben zur betroffenen Liegenschaft/Gemeinde und zu Akteurinnen & Akteuren zu machen (siehe Annex IV).

Die Beilagen sind wie im Portal beschrieben hochzuladen.



Vollzug

2.8. Verwaltungsverfahren

Die Abwicklung erfolgt über das AWEL.

Es kommen standardisierte Gesuche auf der Onlineplattform zur Anwendung.

Die Prüfung des Fördergesuchs dauert in der Regel vier Wochen (vom Zeitpunkt der Gesuchstellung bis Förderzusage bzw. –absage). Für die Behandlung des Auszahlungsgesuchs muss ebenfalls in der Regel mit vier Wochen gerechnet werden. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitung jeweils bis 10 Wochen dauern.

Die Förderung ist in der Regel befristet. Die Arbeiten müssen bei einem zweistufigen Verfahren innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach erfolgter Förderzusage durchgeführt werden.

2.9. Zuständigkeit

Die Abwicklung des Förderprogramms erfolgt über die kantonale Energieförderstelle beim AWEL, die auch das Gebäudeförderprogramm umsetzt. Die Förderanträge werden über das kantonale Onlineportal abgewickelt (<https://portal.dasgebaeudeprogramm.ch/zh>). Eine Anpassung der IT-Infrastruktur ist dafür notwendig.

Folgende Elemente des Vollzugs werden an eine externe Vollzugsstelle ausgelagert:

- Gesuchprüfung und Korrespondenz mit Gesuchstellerin/Gesuchsteller, ausser bei Förderobjekten drei und sechs
- Auslösung der Förderzusagen
- Gesuchverwaltung
- Prüfung der Ausführungsbestätigung
- Mitteilung des Auszahlungsbescheids
- Stichprobenkontrolle (vor Ort)

2.10. Ablauf und Prozess

Der Ablauf erfolgt über ein digitales Verfahren. Eine zentrale Datenbank (IT-Infrastruktur AWEL) umfasst die folgenden Dokumente: Gesuchformulare, Ausführungsbestätigung und Beilagen, wenn möglich elektronische Verfügungen. Zu prüfen ist die Einreichung von Formularen von Seiten Gesuchsteller/in mit elektronischer Unterschrift. Die Korrespondenz und Kommunikation mit den Gesuchstellenden erfolgt digital via E-Mail beziehungsweise per Kontaktformular.

Formulare und IT-Infrastruktur erfüllen folgende Anforderungen: Die Online-Gesuchformulare und Ausführungsbestätigungen können mit allen gängigen Hardware- und Softwareva-



rianten bearbeitet werden. Sie sind anwenderfreundlich, bestehen aus wenigen Seiten, decken alle Kriterien für die Prüfung ab und sind in die Gesuchdatenbank eingebunden. Der Upload von gescannten Beilagen sowie Bildern ist möglich.

2.11. Überprüfung und Berichterstattung

Die Überprüfung der Förderanträge und Nachweise erfolgt mittels Stichproben. Ein Anteil der eingegangenen Gesuche wird nach Realisierung kontrolliert. Die Kontrollen erfolgen vor Ort und werden durch eine Fachperson durchgeführt, die die vorhandene Infrastruktur mit dem Gesuch vergleicht (z. B. Bestandteile Basisinfrastruktur, Lastmanagement, Anzahl Parkplätze, etc.). Möglich sind auch GIS-Abklärungen bezüglich der Wohnliegenschaft (gemäss Gebäude-ID). Der Nachweis für Strom aus erneuerbaren Quellen wird mit einer Prüfung von Rechnungsbelegen oder einem Strombezugsvertrag erbracht. Die Ausführung der Stichprobenkontrolle erfolgt durch einen externen Auftragnehmer/eine externe Auftragnehmerin. Werden nachweislich Mittel zweckentfremdet oder aufgrund vorsätzlich falscher Angaben erwirkt, können rechtliche Schritte eingeleitet werden.

Die Berichterstattung enthält folgende Informationen bezüglich des Förderprogramms: Entwicklung eingegangener Gesuche, Gesuche in Prüfung, Zusagen, Absagen und Auszahlungen (Anzahl und Fördervolumen) sowie zur Verfügung stehende Mittel. Das Reporting erfolgt automatisch basierend auf der Gesuchdatenbank.

Die inhaltliche Steuerung erfolgt durch die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion, allfällige Anpassungen des Förderprogramms sind auf Stufe Volkswirtschaftsdirektion/Baudirektion möglich.

Annex I: Ausbaustufen nach SIA-2060 (Stand 2020)

Ausbaustufe A (*Pipe for Power*), Einrichtung von Ausbaureserven:

- Leere Leitungsinfrastruktur für Elektrizität und für Kommunikation (Leerrohre und Kabeltragsysteme).
- Platzreserve im Verteiler für die elektrischen Schutzeinrichtungen und allfällige Stromzähler.

Ausbaustufe B (*Power to Building*), Einrichtung der Anschlussleitung (Gebäudezuleitung)

Ausbaustufe C (*Power to Garage/Parking*): Stromzuleitung zur Ladestation, Einbau der elektrischen Schutzeinrichtungen und der allfälligen Kommunikationsverkabelung. Die Ausbaustufe C wird wie folgt unterteilt:

- Ausbaustufe C1, *Power to Garage*: horizontale Zuleitung bis in einen Umkreis von drei Metern der zukünftigen Ladestation (mit oder ohne abgesicherten Abgang – was vom gewählten System abhängig ist) unmittelbar über den Parkplätzen (z. B. Stromschiene oder Flachkabel). Um den Ladeplatz auszurüsten, muss später nur die Speisung von



der Leitung heruntergeführt und eine Ladestation installiert werden.

Zusatz Kanton Zürich: Auch Lösungen mit einzelnen Leitungen von den jeweiligen Hauszählern sind förderfähig. Der Einbau einer Ladestation, wenn die Basisinfrastruktur schon existiert, wird nicht gefördert.

- Ausbaustufe C2, *Power to Parking*: Zuleitung bis zur Position der zukünftigen Ladestation. Bei der Ladeplatzausrüstung muss später nur die Ladestation montiert oder eingesteckt werden. Ausbaustufe C2 kann wie folgt umgesetzt werden:
 - Anbringen einer Abzweigdose;
 - Anbringen einer Rückplatte, abgestimmt auf das ausgewählte System (produkt-spezifische Lösung);
 - Anbringen einer dreiphasigen CEE-Steckdose, Ausführung gemäss SN 411000 (Personenschutz).

Ausbaustufe D (*Ready to Charge*): Installation von betriebsbereiten Ladestationen



Annex II: Definitionen

AC-Ladung:	Ladevorgang, bei dem die Umwandlung von Wechselstrom auf Gleichstrom innerhalb des Fahrzeugs erfolgt. Ladebetriebsart Mode 1, 2 und 3 (AC-Ladestationen, siehe SIA-2060).
Anwohnerparkplatz:	Bei weiss markierten Parkplätzen werden Anwohnerparkplätze durch einen Vermerk auf der Signalisierung definiert, sodass das Parkieren mit Anwohnerparkkarte ausdrücklich gestattet ist. Grundsätzlich können alle Parkplätze der blauen Zone als Anwohnerparkplätze definiert sein, solange für die jeweilige Postleitzahl Anwohnerparkkarten ausgegeben wurden.
Baubeginn:	Beginn der Realisierung einer geplanten baulichen Anlage. Vorbereitungsaufgaben, wie das Abstecken/Abmessen eines Areals, sind nicht darin enthalten.
Bidirektionalität:	Definiert bei Elektrofahrzeugen und Ladestationen die Möglichkeit, Elektrizität in beide Richtungen fliessen zu lassen, d. h. von der Ladestation zur Batterie des Elektrofahrzeugs und in umgekehrter Richtung (siehe SIA-2060).
DC-Ladung:	Ladevorgang, bei dem die Umwandlung von Wechselstrom auf Gleichstrom innerhalb der Ladestation erfolgt. Ladebetriebsart Mode 4 (DC-Ladestationen, siehe SIA-2060).
Dezentrale ÖV-Haltestellen:	Haltestellen, in deren Einzugsgebiet sich Wohnsiedlungen mit ungenügender ÖV-Erschliessung befinden. Dezentrale Standorte liegen grundsätzlich ausserhalb der ROK-Handlungsräume "Stadtlandschaft" und "Urbane Wohnlandschaft" gemäss dem kantonalen Richtplan. Die Prüfung, ob ein Standort förderberechtigt ist, folgt im Einzelfall und auf Grundlage des jeweiligen regionalen Gesamtverkehrskonzepts.
Flotte:	Eine Flotte bezeichnet ein Fuhrpark mit einem Fahrzeug oder mit mehreren Fahrzeugen. Dies beinhaltet Fahrzeuge im Eigentum des Unternehmens, somit keine Fahrzeuge von Mitarbeitenden.
Förderzusage:	Die Zusage durch den Kanton, dass die Anlage, für welche ein Gesuch gestellt und eingegeben wurde, förderberechtigt ist und Förderbeiträge ausbezahlt werden können.
Gesucheingabe:	Der Zeitpunkt, bei welchem das Gesuch durch das Onlineportal bei der Baudirektion eingeht. Dies stellt den Abschluss der Gesuchstellung dar.
Gesuchformular:	Die Eingabemaske auf dem Onlineportal für alle erforderlichen Daten.
Gesuchstellung:	Prozess, alle erforderlichen Inhalte des Gesuchformulars auszufüllen/beizulegen.



Basisinfrastruktur (auch Grundinstallation genannt):	Netzanschluss (zusätzliche notwendige Tiefbauarbeiten zur Erschliessung eines Anschlusspunktes), Unterverteilung für die Elektromobilität (inkl. Sicherungen, und Zähler), ab zwei Ladestationen ein Lastmanagement (Hardware, Zuleitung), Verkabelung/Stromverteilung (verlegte Flachbandkabel oder Stromschiene), Durchbrüche (Kernbohrungen bei Betonwänden zwischen Hauptverteilung und Anschlusspunkt (teilweise auch bauliche Trennung zwischen verschiedenen Anschlusspunkten)), Kommunikationsinfrastruktur (Router/Switch, WLAN Access Points, proprietäre Funkverbindungen, Antennen, Geräte zur Internet-Anbindung (z. B. via Festnetzanschluss oder 4G oder höher)), Installationsarbeiten, Messung des Hausanschlusses (parametriertes Strommessgerät), und Brandabschottung, EW-Zähler (für E-Mobility-Strom). Nicht enthalten sind Planung, eine eventuelle Erhöhung der Leistung des Netzanschlusses sowie Netzkostenbeiträge.
Güterverkehrsintensive Standorte:	Eine Anlage, die mehr als 400 tägliche Fahrten von Lastwagen und Lieferwagen erzeugt.
Inbetriebnahme:	Das erstmalige In-den-Dienst-Nehmen einer Anlage, hier Basisinfrastruktur oder Ladestation. So bezeichnet dies den Zeitpunkt, an welchem das erste Mal (ausser zu kurzen Testzwecken) Strom durch die Anlage fliesst.
Investitionskosten	Für die Förderung relevant sind die jeweiligen Investitionskosten. Dies sind alle Kosten, welche zur direkten Installation der Ladeinfrastruktur notwendig sind. Falls nur die Basisinfrastruktur gefördert wird, sind die Kosten und Anschlusskosten für die Ladestation(en) nicht Teil der förderungsrelevanten Investitionskosten. Die reell für die Förderung relevanten Investitionskosten müssen ausgewiesen werden. Planungskosten sind nicht Teil der Investitionskosten.
Kommunikationsfähigkeit:	Die Ladestationen müssen mit dem Lastmanagement bezüglich der intelligenten Energieabgabe kommunizieren.
Kommunikationsinfrastruktur:	PLC-Router, WLAN Access Points, proprietäre Funkverbindungen, Antennen, Geräte zur Internet-Anbindung (z. B. via Festnetzanschluss oder 4G oder höher).
Ladestation:	Einrichtung zum Aufladen von Elektrofahrzeugen. Eine Ladestation kann mehrere Ladepunkte aufweisen und ist eine kommunikationsfähige Ladesteckdose mit Software-Anbindung, eigener Smart Meter und ggf. RFID-Schnittstelle. Wenn ein Lastmanagement erforderlich ist, muss das Gerät über diese Funktionalität verfügen (ab zwei Parkplätze zwingend erforderlich).
Lastmanagementsystem:	Physische und/oder softwaretechnische Regeleinrichtungen, womit die verfügbare Energie zum Laden von Elektrofahrzeugen auf alle Ladestationen intelligent verteilt wird. Dies ist in Abhängigkeit von der verfügbaren Leistung zu geschehen, sodass eine Überlast des Netzanschlusses oder eine unzulässige Asymmetrie verhindert wird.



Onlineportal:	Link: https://portal.dasgebaeudeprogramm.ch/zh Betrieben durch die Baudirektion des Kantons Zürich
Realisierung:	Die praktische Umsetzung, respektive die Verwirklichung eines Vorhabens. In diesem Kontext steht dies für Fertigstellung der baulichen Massnahmen für eine Basisinfrastruktur oder eine Ladestation. Nach Abschluss der Realisierung sind die Anlagen betriebsbereit und können ohne Einschränkungen benutzt werden.

Annex III: Beispielrechnungen Förderobjekte 1

Anzahl Parkplätze	Förderbeitrag
1. bis 15. Parkplatz	500 Fr. pro Parkplatz
Ab dem 16. Parkplatz	300 Fr. pro Parkplatz

Beispiel 1: 8 Parkplätze

8 Parkplätze * 500 Fr. = 4000 Fr.

Förderbeitrag: 4000 Fr.

Beispiel 2: 25 Parkplätze

Die ersten 15 Parkplätze:
15 Parkplätze * 500 Fr. = 7500 Fr.

+

Die weiteren 10 Parkplätze:
10 Parkplätze * 300 Fr. = 3000 Fr.

Förderbeitrag: 7500 Fr. + 3000 Fr. =
10 500 Fr.

Beispiel 3: 50 Parkplätze

Die ersten 15 Parkplätze:
15 Parkplätze * 500 Fr. = 7500 Fr.

+

Die weiteren 35 Parkplätze:
35 Parkplätze * 300 Fr. = 10 500 Fr.

Förderbeitrag: 7500 Fr. + 10500 Fr. =
18 000 Fr.



Annex IV: Notwendige Angaben für die Förderplattform

Als Vorbereitung für die Eingabe des Gesuchs auf dem Onlineportal (<https://portal.dasgebaeudeprogramm.ch/zh>) sind einige Angaben über die Liegenschaft sowie über Akteurinnen und Akteure vorzubereiten. Diese sind hierbei aufgelistet. Diese sind für die Gesucheingabe bereitzuhalten:

Informationen zur Liegenschaft:

- Adresse (Strasse + Nr., PLZ, Ort)
- Baubewilligungsjahr der Liegenschaft
- Parzellen-Nr. (Oftmals ersichtlich auf Kaufvertrag oder Grundbuch)
- EGID-Nr. (im Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) ersichtlich): [Karten der Schweiz - Schweizerische Eidgenossenschaft - map.geo.admin.ch](https://www.geo.admin.ch))

Informationen zur gesuchstellenden Person:

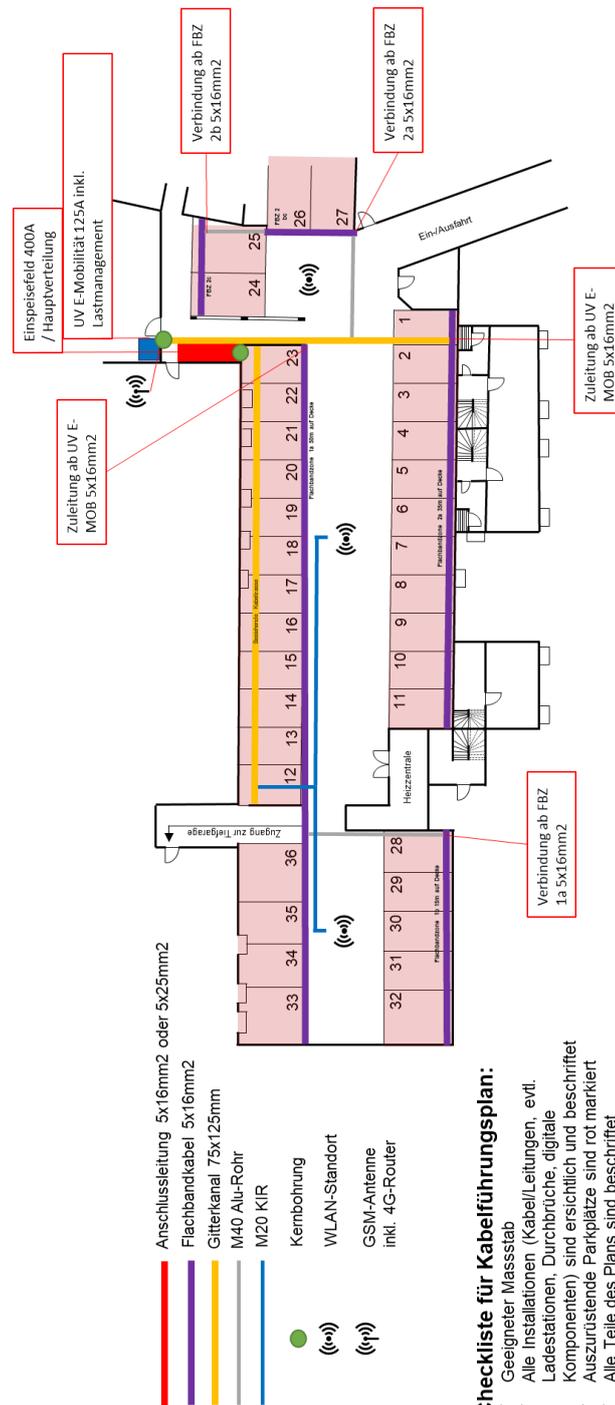
- Anrede + Vor-/Nachname
- Adresse (Strasse + Nr., PLZ, Ort, Land)
- Kontaktdaten (Telefon, E-Mail)
- Korrespondenzsprache
- *Falls nicht Eigentümerin oder Eigentümer:* Selbstdeklaration, dass Berechtigung von Eigentümerin oder Eigentümer eingeholt wurde.
- *Falls nicht durch gesuchstellende Person abgedeckt:* Informationen zu Eigentümer und/oder Eigentümerin, Kontaktperson und technischer Kontakt

Zusätzliche Informationen:

- Anzahl von geförderten Parkplätzen
- Selbstdeklaration erneuerbarer Strom (ersichtlich z. B. auf Stromrechnung oder Strombezugsvertrag), bei Förderobjekt 6: Selbstdeklaration erneuerbarer Wasserstoff
- Angaben zu weiteren Fördermitteln (Bund, Gemeinde, EnergieSchweiz)
- Bei Förderobjekt 5: Anzahl der gesamten Fahrzeugflotte

Annex V: Beispielpläne

Musterbeispiel eines Kabelführungsplans in einem Mehrparteiengebäude



- Anschlussleitung 5x16mm² oder 5x25mm²
- Flachbandkabel 5x16mm²
- Gitterkanal 75x125mm
- M40 Alu-Rohr
- M20 KIR
- Kernbohrung
- (•••) WLAN-Standort
- (•••) GSM-Antenne inkl. 4G-Router

Checkliste für Kabelführungsplan:

- ✓ Geeigneter Massstab
- ✓ Alle Installationen (Kabel/Leitungen, evtl. Ladestationen, Durchbrüche, digitale Komponenten) sind ersichtlich und beschriftet
- ✓ Auszurüstende Parkplätze sind rot markiert
- ✓ Alle Teile des Plans sind beschriftet

Musterbeispiel eines Kabelführungsplans in einem Einparteiengebäude

